

fortwährend ein gutes gewesen ist. Ich nehme gern Veranlassung, dies hierdurch wohlgefällig anzuerkennen und beauftrage Sie daher, den betreffenden Kreisen und Ortshauptleuten Meine Zufriedenheit über diese Aufnahme der Truppen auszusprechen und dies öffentlich bekannt zu machen. —

Buckow, den 22. September 1863.

(gez.) **Wilhelm.**

An den Wirklichen Geheimen Rath und Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg von Sagow.

Vorstehende allergnädigste Ordre Sr. Majestät des Königs bringe ich im Auftrage des Königlichen Ober-Präsidenten der Provinz Brandenburg hierdurch zur öffentlichen Kenntniß.

Teltow, den 28. September 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Bekanntmachung.

Diejenigen, welche ein Gewerbe im Umherziehen betreiben und selbiges im nächsten Jahre fortzusetzen, resp. neu anzufangen beabsichtigen, werden hierdurch aufgefordert ihre Erklärung darüber bis spätestens zum 15. October cr. bei ihren Orts-Behörden abzugeben, damit die Gewerbebescheinigung rechtzeitig bei der Königlichen Regierung nachgesucht werden können. Gleichzeitig werden sämtliche Gewerbetreibende ohne Unterschied auf die nachstehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Mai 1820 aufmerksam gemacht.

§. 19. a. Wer ein Gewerbe betreiben will es mag steuerfrei oder steuerpflichtig sein muß der Communal-Behörde des Orts davon Anzeige machen.

b. Zur Anzeige an die Behörde ist auch Derjenige verbunden der sein bisheriges Gewerbe im Orte zu betreiben aufhört.

§. 39. a. Wer die im §. 19. verordnete An- oder Abmeldung eines Gewerbes unterläßt verfällt in Einen Thaler Strafe, wenn das Gewerbe nicht steuerpflichtig ist.

b. Wer den Anfang eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, erlegt neben der rückständigen, dem Gewerbe aufzuerlegenden Steuer für die Unterlassung der Anzeige eine Strafe, die dem vierfachen Betrage der einjährigen Steuer gleichkommt.

c. Wer das Aufhören eines steuerpflichtigen Gewerbes nicht anzeigt, bleibt so lange er die Anzeige unterläßt, zur Bezahlung der Steuer verpflichtet.

Teltow, den 25. September 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

V o r l a d u n g

Zur Wahl der Abgeordneten und Stellvertreter, Behufs Einschätzung der Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer pro 1863 habe ich gemäß §. 28. des Gewerbesteuer-Gesetzes vom 30. Mai 1820 und §. 11. des Gesetzes vom 19. Juli 1861 für die Steuer-Gesellschaft:

1) Der Bäcker, Klasse D. einen Termin auf

Freitag den 12. November cr., Vormittags 9 1/2 Uhr;

2) der Schlächter Klasse E.

an demselben Tage, Vormittags 11 Uhr;

3) der Handeltreibenden, Klasse A II.;

auf Sonnabend den 13. November cr., Vormittags 9 1/2 Uhr;

4) der Gast-, Speise und Schankwirth, Klasse C.

an demselben Tage, Vormittags 11 Uhr,

in Teltow im Pflämbach'schen Saale

anberaumt, und lade zu demselben die betreffenden Gewerbetreibenden des Kreises, mit Ausschluß der in Charlottenburg und Cöpenick wohnenden, unter der Verwarnung hierdurch vor, daß von den Ausbleibenden angenommen werden wird, daß sie den von den Erschienenen getroffenen Wahlen beitreten.

Teltow den 25. September 1863.

Der Landrath. Frhr. v. Gayl.

Indem ich die Magistrate und Ortsvorstände im Kreise (excl. Charlottenburg und Cöpenick) auf obige Bekanntmachung und Vorladung verweise, gebe ich ihnen auf dieselben auf ortsübliche Weise zur Kenntniß aller Gewerbetreibenden zu bringen, damit die Anmeldung der steuerpflichtigen Gewerbe überall rechtzeitig erfolge und die Gewerbetreibenden der Steuergesellschaften Klasse A II. C. D. und E. von den angezeigten Terminen die erforderliche Kenntniß erhalten.

Daß die Vorladung der vorgedachten Gewerbetreibenden zu den angezeigten Terminen wirklich erfolgt sei, ist durch eine mit den einzureichenden Gewerbesteuer-Rollen vorzulegende Bescheinigung nachzuweisen.

Wegen Anfertigung der Gewerbesteuer-Rollen, Handwerker-Verzeichnisse und die Nachweisungen der Maurer- und Zimmergejellen, zu denen Druckformulare bereits übersandt sind, verweise ich auf meine Kreisblatts-Befugungen vom 2. October 1860 — Kreisblatt pro 1860 Nr. 223. — und vom 18. September 1861 — Kreisblatt pro 1861 Nr. 274., — welche auch diesmal auf das Genaueste zu beachten bleiben.

Ganz besonders mache ich den Aufnahme-Behörden aber noch zur Pflicht, die Rubrik in der Gewerbesteuer-Rolle „Umfang des Gewerbes u.“ auf das Sorgfältigste auszufüllen und namentlich darin anzugeben: ob und wie viel Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter beschäftigt, bei den Ziegelei- und Kaldbrennereien auch wie viel